

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Zusammenarbeit zwischen der Studer Cables AG
und Personaldienstleistern



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| 1. Geltungsbereich | 3 |
| 2. Leistungsumfang | 3 |
| 3. Gesetzliche Vorschriften | 3 |
| 4. Dauer des Auftrages und Kündigung | 3 |
| 5. Erfolgshonorar | 3 |
| 6. Rückerstattung und Erfolgsgarantie | 4 |
| 7. Ausschluss des Honoraranspruches | 4 |
| 8. Abwerbeverbot und Konventionalstrafe | 5 |
| 9. Pflichten des Personaldienstleisters und Datenschutz | 5 |
| 10. Haftung und Rechtsgewährleistung | 5 |
| 11. Salvatorische Klausel | 5 |
| 12. Schlussbestimmungen | 5 |
| 13. Inkrafttreten | 5 |

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Personalvermittlungsaufträge zwischen dem Personaldienstleister und der Studer Cables AG. Mit der Übermittlung von Kandidatendossiers an die Studer Cables AG werden diese AGB vollständig anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die aktuelle und verbindliche Version der AGB wird auf der Website www.studercables.com veröffentlicht. Diese AGB gelten nicht für Mandate, bei denen die Studer Cables AG den Personaldienstleister aktiv mit der Rekrutierung und Vermittlung von Kandidaten beauftragt. In solchen Fällen werden separate Verträge geschlossen.

2. Leistungsumfang

Der Personaldienstleister übernimmt für die Studer Cables AG die Selektion von Fach- und Führungspersonal auf Erfolgsbasis. Bevor der Personaldienstleister ein vollständiges Dossier an die Studer Cables AG sendet, hat er den vorgeschlagenen Kandidaten sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen.

3. Gesetzliche Vorschriften

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass er über folgende Bewilligungen verfügt:

- Eine gültige Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV).
- Bei Vermittlungen aus dem Ausland: Eine gültige Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Auf Verlangen legt der Personaldienstleister der Studer Cables AG Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor. Die Studer Cables AG behält sich das Recht vor, im Falle von Verstössen gegen diese Bedingungen ohne Entschädigung und ohne weitere Begründung die Zusammenarbeit mit dem Personaldienstleister zu beenden.

4. Dauer des Auftrages und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Einreichung des Kandidatendossiers an die Studer Cables AG und endet mit der Anstellung des vermittelten Arbeitnehmers oder der Ablehnung des Kandidaten durch die Studer Cables AG.

Die Studer Cables AG kann dem Personaldienstleister jederzeit schriftlich untersagen, Kandidatendossiers einzureichen. Sollte der Personaldienstleister dennoch Dossiers einreichen, so ist bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten kein Erfolgshonorar geschuldet.

5. Erfolgshonorar

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zwischen der Studer Cables AG und dem vom Personaldienstleister für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten, verpflichtet sich die Studer Cables AG zur Bezahlung einer Vermittlungsgebühr. Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem mit dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt inklusive 13. Monatslohn (ohne Spesen, Zulagen und einmalige Prämien) und wird wie folgt berechnet:

| Jahressalär | Erfolgshonorar |
|---------------------------|----------------|
| Bis CHF 80'000 | 12 % |
| CHF 80'001 – CHF 100'000 | 14 % |
| CHF 100'001 – CHF 120'000 | 16 % |
| Ab CHF 120'001 | 18 % |

Bei einer Teilzeitanstellung reduziert sich die Vermittlungsgebühr entsprechend dem Anstellungsgrad.

Das Erfolgshonorar versteht sich exklusive MwSt und umfasst alle Leistungen (inkl. Spesen) des Personaldienstleisters. Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrags, schuldet die Studer Cables AG, unabhängig von den Gründen der Nichtanstellung, kein Honorar.

Werden von mehreren Personaldienstleistern Dossiers für denselben Kandidaten eingereicht, wird das Honorar ausschliesslich dem Personaldienstleister zugewiesen, der das Dossier zuerst eingereicht hat und mit dem ein Vertrag gemäss diesen AGB zustande gekommen ist. Massgeblich ist dabei das Datum des digitalen Versanddatums.

Wird ein Dossier gleichzeitig vom Kandidaten persönlich und vom Personaldienstleister bei der Studer Cables AG eingereicht, so ist kein Honorar an den Personaldienstleister geschuldet.

Das Erfolgshonorar wird mit der vollständigen Unterzeichnung des Arbeitsvertrags fällig. Der Personaldienstleister stellt die entsprechende Honorarrechnung (inkl. MwSt) an die Studer Cables AG. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

6. Rückerstattung und Erfolgsgarantie

Tritt der Kandidat die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nicht an, hat der Personaldienstleister 100 % des bereits von der Studer Cables AG bezahlten Erfolgshonorars innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten.

Verlässt der vermittelte Kandidat innerhalb der Probezeit die Studer Cables AG oder kündigt die Studer Cables AG während dieser Frist, so hat der Personaldienstleister der Studer Cables AG das Erfolgshonorar wie folgt zurückzuerstatten:

- Vertragsauflösung im 1. Monat der Probezeit: Rückerstattung von 60 % der Vermittlungsgebühr
- Vertragsauflösung im 2. Monat der Probezeit: Rückerstattung von 40 % der Vermittlungsgebühr
- Vertragsauflösung im 3. Monat der Probezeit: Rückerstattung von 20 % der Vermittlungsgebühr
- Zahlungsfrist: 30 Tage nach Erhalt der Rückerstattungsforderung der Studer Cables AG.

7. Ausschluss des Honoraranspruches

Der Honoraranspruch des Personalvermittlers ist trotz erfolgtem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten namentlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Personalvermittler präsentiert einen Kandidaten, welcher sich innert der letzten 12 Monate bereits anderweitig bei Studer Cables AG beworben hat.
- Ein durch den Personalvermittler präsentierter Kandidat bewirbt sich später anderweitig auf eine andere Stelle.
- Beim Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Ablauf von 9 Monaten seit erstmaliger Präsentation des Kandidaten durch den Personalvermittler für die entsprechende Stelle, unabhängig von den Gründen, die zu einer Verzögerung geführt haben.

Die Studer Cables AG kann die Gespräche bzw. Vertragsverhandlungen mit dem Kandidaten jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

8. Abwerbeverbot und Konventionalstrafe

Der Personalvermittler darf, die durch ihn an Studer Cables AG vermittelten, in ungekündigtem Arbeitsverhältnis mit Studer Cables AG stehenden Kandidaten innerhalb von 18 Monaten seit Stellenantritt nicht kontaktieren, um diese für eine andere Tätigkeit abzuwerben. Das Verbot umfasst Ansprachen und Kontaktaufnahmen jeglicher Art.

Im Falle einer Verletzung des vorgenannten Abwerbverbotes schuldet der Personalvermittler der Studer Cables AG unabhängig vom Erfolg des Kontaktes eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Bruttojahresgehalts des Kandidaten. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Personalvermittler nicht von der Einhaltung des Abwerbverbotes. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wobei das Verschulden des Personalvermittlers vermutet wird.

9. Pflichten des Personaldienstleisters und Datenschutz

Der Personaldienstleister gewährleistet eine fachgerechte und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, des Datenschutzes und der Gleichbehandlung. Der Personaldienstleister verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Vertrauliche firmen- oder personenbezogene Informationen werden nur mit schriftlicher Einwilligung der Studer Cables AG und des Kandidaten weitergeleitet.

10. Haftung und Rechtsgewährleistung

Der Personaldienstleister haftet gegenüber der Studer Cables AG für Schäden, die er oder von ihm beigezogene Dritte verursacht haben.

Der Personaldienstleister gewährleistet, dass durch die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte diese Pflicht dennoch verletzt werden, so hält der Personaldienstleister die Studer Cables AG vollumfänglich schadlos.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ihre Gültigkeit verlieren, oder sollte sich eine Lücke in diesen AGB zeigen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Studer Cables AG und der Personaldienstleister gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

12. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten zwischen dem Personaldienstleister und der Studer Cables AG ist Olten. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

13. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. November 2024 in Kraft

Die Studer Cables AG behält sich vor, die AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern.